

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz, Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 27. Mai 2022)

Der vorliegende Referentenentwurf enthält zum einen Regelungen zur Einführung des sog. Chancen-Aufenthaltsrechts, daneben aber auch Regelungen zu sonstigen Bleiberechtsnormen, Familiennachzug, Fachkräftezuwanderung sowie Abschiebungs- und Ausweisungsrecht. Der Paritätische Gesamtverband nimmt im Folgenden zu den wesentlichen Aspekten Stellung.

Die Einführung eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts als Brücke in eine der bereits bestehenden Bleiberechtsregelungen ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Paritätische Gesamtverband spricht sich seit Langem dafür aus, Menschen mit einer Duldung nach spätestens 5 Jahren ein Aufenthaltsrecht zu verleihen.

Damit die geplante Regelung nicht ihr Ziel verfehlt, Kettenduldungen zu beenden sowie die Integration der betroffenen Menschen zu fördern, bedarf es jedoch noch einiger wesentlicher Korrekturen:

- Eine Verlängerungsoption, wenn von den Betroffenen alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wurden, die Bedingungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der vorgesehenen Frist von einem Jahr aber noch nicht erfüllt werden können. Eine Verlängerungsmöglichkeit sollte bestehen, wenn in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, dass die Person die Voraussetzungen der §§ 25a oder b AufenthG erfüllen wird.
- Streichung des Stichtags, damit auch in Zukunft Menschen, die sich länger als 5 Jahre geduldet in Deutschland aufhalten, die Regelung in Anspruch nehmen können.
- Kein Ausschluss aufgrund falscher Angaben oder Täuschungshandlungen in der Vergangenheit, da sonst der mit der Regelung angestrebte Anreiz zur Identitätsklärung ins Leere läuft.

Darüber hinaus braucht es bereits jetzt weiterer im Koalitionsvertrag vorgesehener Maßnahmen, die der vorgesehene Referentenentwurf missen lässt, um den angestrebten Richtungswechsel der neuen Regierung konsequent anzugehen:

- Streichung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG), da diese durch das damit einhergehende Arbeitsverbot und die Nichtanrechenbarkeit der Voraufenthaltszeiten eine Aufenthaltsverfestigung und somit das Ende von Kettenduldungen verhindert.

- Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Integrationskurs – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen - für alle Neueinreisenden von Anfang an – unabhängig von Aufenthaltsstatus, der Bleibeperspektive oder der Arbeitsmarktnähe, da nur so frühzeitig Sprachkenntnisse erworben werden können, die eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen.
- Streichung bestehender Arbeitsverbote für alle Asylsuchenden, Geduldeten und Inhaber*innen humanitärer Aufenthaltstitel, da diese die soziale und ökonomische Teilhabe verhindern
- Abschaffung des Erfordernisses von Deutschkenntnissen vor der Einreise beim Familiennachzug für alle Menschen, nicht nur für Fachkräfte

Die geplanten Verschärfungen im Ausweisungs- und Abschiebungshaftrecht hingegen lehnt der Paritätische Gesamtverband entschieden ab. Die Gesetzesbegründung lässt an keiner Stelle erkennen, warum gerade diese Maßnahmen geeignet und erforderlich wären, um Personen abzuschieben und warum es erforderlich ist, den Maßstab für eine Ausweisung von anerkannten Geflüchteten und subsidiär Geschützten derart massiv abzusenken.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. § 25a AufenthG-E: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden / besser: bei jungen Menschen

Die erforderliche Voraufenthaltszeit sowie die Dauer des erfolgreichen Schulbesuchs werden von 4 auf 3 Jahre reduziert, gleichzeitig wird die Antragstellung zukünftig nicht nur bis zum Abschluss des 21. Lebensjahres, sondern bis zum Abschluss des 27. Lebensjahres möglich sein.

Beide gesetzlichen Verbesserungen, die langjährigen paritätischen Forderungen entsprechen, begrüßen wir ausdrücklich.

Um die Regelung praxis- und lebensnah auszugestalten, bedarf es jedoch folgender weiterer Verbesserungen:

a) Kinder unter 14 Jahren einbeziehen

Nach der aktuellen Entwurfsfassung sind Kinder unter 14 Jahren weiterhin von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen. So orientiert sich die Formulierung „jugendlich oder heranwachsend“ an § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz.¹ Danach ist jugendlich, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und heranwachsend, wer das 18. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. In der Praxis gibt es viele geduldete Kinder, die die Voraufenthaltszeiten sowie die sonstigen Integrationsleistungen des § 25a Abs. 1 AufenthG, insbesondere die des erfolgreichen Schulbesuchs, längst erfüllen. Bis zu ihrem 14. Geburtstag leben sie jedoch in ständiger Angst vor der Abschiebung. Um die Integrationsleistungen auch von Kindern anzuerkennen und ihnen eine verlässliche und sichere Perspektive zu

¹ Vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 42.

bieten, ist die Altersgrenze aufzuheben. In Anlehnung an die Definition in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sollte die Formulierung „Jugendliche und Heranwachsende“ im Gesetzestext sowie der Überschrift durch „junge Menschen“ ersetzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass alle jungen Menschen unter 27 Jahren von der Regelung erfasst werden.

b) Weitere Integrationsleistungen anerkennen

Um sicher zu stellen, dass mit der Ausweitung der Altersgrenze bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch eine nennenswerte Anzahl von jungen Erwachsenen von der Bleiberechtsregelung des § 25a AufenthG begünstigt wird und um den bestehenden Erfolgsdruck, der auf den jungen Menschen lastet, zu reduzieren, sollten in § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG weitere aner kennenswerte Integrationsleistungen aufgenommen werden.

Statt auf einen „erfolgreichen“ Schulbesuch sollte deshalb wie in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AufenthG auf einen „tatsächlichen“ Schulbesuch abgestellt werden.

Daneben sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG auch jungen Menschen erteilt werden, die ihre gute Integration auf andere Weise belegen können. Dies ist – gerade mit Blick auf die Erweiterung des Personenkreises auf Menschen zwischen dem 21. und 27. Lebensjahr – auch dann der Fall, wenn diese zum Zeitpunkt der Beantragung arbeiten, sich in einer Ausbildung, einem Studium, einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (BFD, FSJ etc.), einer Einstiegsqualifizierung, einem Praktikum, einem Deutsch- oder Integrationskurs oder in einer anderweitigen berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahme befinden.

Bei jungen Menschen mit einem körperlichen, geistigen oder seelischen Handicap muss von dieser Voraussetzung unter Berücksichtigung und Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abgesehen werden können (vgl. Art. 5 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention).

c) Fehlende Regelung zum Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

Das neu geschaffene Chancen-Aufenthaltsrecht zielt, ausweislich des Koalitionsvertrages und der Entwurfsbegründung, darauf ab *„die Möglichkeit zu erhalten, (...) die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erfüllen (...)“*² Während in § 25b AufenthG eine entsprechende Übergangsregelung eingeführt werden soll, fehlt eine vergleichbare Regelung zum Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Auch müssen, wie bei § 25b AufenthG, die Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität auf den Voraufenthalt angerechnet werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sowohl § 25a als auch § 25b AufenthG nur bei *„geduldeten Ausländern“* Anwendung finden. Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bedarf es insofern einer entsprechenden

² Referentenentwurf, S. 2.

Korrektur des aktuellen Gesetzeswortlautes oder aber einer Regelung zur entsprechenden Anwendung der Norm:

„Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG besitzen, ist die Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 zu erteilen. Für die Anwendung des Absatzes 1 S. 1 Nr. 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anrechenbar.“

Besser wäre es aus unserer Sicht, bereits jetzt die Regelung des § 60b AufenthG entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages zu streichen. Sie bedeutet ein Arbeitsverbot und die Nichtanrechnung von Duldungszeiten. Sie verhindert damit jegliche Aufenthaltsverfestigung und trägt maßgeblich zur Verstetigung von Kettenduldungen bei.

2. § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Zunächst wird die für die Erteilung des Aufenthaltstitel erforderliche Voraufenthaltszeit von 8 auf 6 Jahre (bei Personen ohne Kinder) und von 6 auf 4 Jahre bei Personen mit Kindern reduziert. Dies ist begrüßenswert. Im Übrigen bleibt es bei den bisher bestehenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Die Aufenthaltszeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG sollen nur bei Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG anrechenbar sein.

Darüber hinaus bedarf es einiger weiterer Verbesserungen:

a) Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht rechtssicher gestalten

Wie bereits oben zu § 25a AufenthG ausgeführt, setzt auch § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen *geduldeten* Aufenthalt zum Zeitpunkt der Entscheidung voraus. Auch hier bedarf es insofern entweder einer Korrektur des aktuellen Absatzes 1 S. 1 AufenthG: *„Einem geduldeten Ausländer oder einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c besitzt, soll...“* oder einer entsprechenden Rechtsgrundverweisung in einem neu einzufügenden Absatz wie oben unter § 25a AufenthG ausgeführt.

b) Anrechnung der Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Die geplante Anrechnung von Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität beim Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist ausdrücklich zu begrüßen. Angesichts der im Koalitionsvertrag geplanten Abschaffung der sog. „Duldung light“ ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb die Zeiten des Besitzes einer „Duldung light“ nur für Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E berücksichtigt werden sollen.

§ 25b Abs. 7 AufenthG-E ist deshalb wie folgt zu fassen: „Für die Anwendung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.“

c) Identitätsklärung

Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 8 AufenthG nur erteilt werden, wenn seine Identität geklärt ist. Davon kann abgesehen werden, wenn er alle zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat. Darüber hinaus gelten weiterhin die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, also insbesondere die Pflicht zu Identitätsklärung und Passbeschaffung.

Das Verhältnis von § 25b Abs. 8 AufenthG zu § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG ist aus unserer Sicht unklar und mögliche Quelle von Anwendungsproblemen in der Praxis. Auch gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG kann zwar im Wege des Ermessens von der Identitätsklärung abgesehen werden. Dies geschieht aber in aller Regel nicht, sondern vielmehr ist gerade die Identitätsklärung häufig eines der größten Anwendungshindernisse für Bleiberechtsregelungen.

Um die Identitätsklärung für alle Betroffenen praktikabler zu gestalten, sollten Ausländerbehörden stattdessen gesetzlich verpflichtet sein, im Einzelfall schriftlich konkrete, herkunftslandbezogene, mögliche und zumutbare Mitwirkungshandlungen zu benennen (Hinweis- und Anstoßpflicht). Diese Verpflichtung könnte im Rahmen des § 82 AufenthG konkreter ausgestaltet werden.

Wer längere Zeit (maximal ein halbes Jahr) alle von der Ausländerbehörde verlangten, möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen erfolglos vorgenommen hat, sollte – wie im Koalitionsvertrag bereits vorgesehen – die Gelegenheit haben, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, um die Identität zu klären. Die Möglichkeit der eidesstattlichen Versicherung sollte bei den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG normiert werden, die Regelung des § 25b Abs. 8 AufenthG ist aus unserer Sicht überflüssig und sollte gestrichen werden.

3. §§ 30, 32 Verzicht auf Deutschkenntnisse beim Ehegatten- und Kindernachzug

Bei Ehegatten und Kindern von Fachkräften ab dem 16. Lebensjahr soll zukünftig vom Erfordernis deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise abgesehen werden.

Diese Erleichterung beim Familiennachzug von Fachkräften ist zwar einerseits durchaus begrüßenswert. Das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise muss aber generell für alle Menschen gestrichen werden, dies gibt auch der Koalitionsvertrag so vor (S. 140).

Der Paritätische hat schon in der Vergangenheit immer wieder betont, dass diese Voraussetzung diskriminierend ist, da sie nur für bestimmte Personengruppen gilt. Abgesehen davon bedeutet sie für Familien oft unnötig lange Trennungszeiten, wenn aus verschiedenen Gründen der Test nicht bestanden wird. Hinzu kommen die erheblichen Kosten für den Spracherwerb und -nachweis, der von vielen Familien gar nicht aufgebracht werden kann. Ein Beispiel aus unserer Beratungspraxis kann dies

verdeutlichen: so muss eine Person aus Kolumbien mit Kosten von 655 € für das genannte Zertifikat rechnen. Wenn die Person nicht aus Bogotá kommt, kommen Aufenthaltskosten für die Dauer des Kurses und der Prüfung hinzu, so dass Gesamtkosten in Höhe von bis zu 1.000 Euro entstehen können. In einem Land, in dem der Mindestlohn bei 245 Euro pro Monat liegt, sind das erhebliche Kosten, die sich nur eine kleine privilegierte Schicht leisten kann.

Im Falle von Kindern sind die Kosten für die Deutschkurse und Prüfungen noch höher, da ein höheres Sprach-Niveau verlangt wird. Für bildungsbenachteiligte Menschen bedeutet das nicht selten eine fast nicht zu überwindende Barriere.

Darüber hinaus ist in manchen Herkunftsländern der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse mangels verfügbarer Angebote gar nicht möglich, so dass die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dauerhaft ausgeschlossen ist.

Die vollständige Umsetzung des Koalitionsvertrages und Streichung des Erfordernisses von Sprachkenntnissen vor der Einreise in allen Fällen des Ehegatten- und Kindernachzugs muss aus diesem Grund sofort erfolgen.

Sollte es trotz der eindeutigen Formulierung im Koalitionsvertrag dabei bleiben, dass die vorgesehen Erleichterungen nur für Fachkräfte gelten sollen, so müssen jedenfalls auch Angehörige von Fachkräften mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG mit in die Regelung aufgenommen werden.

4. §§ 44, 45a AufenthG Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs und berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Entgegen der Einigung im Koalitionsvertrag, wonach **allen Menschen**, die nach Deutschland kommen, von Anfang an Integrationskurse angeboten werden soll, sieht der Referentenentwurf nur für ein kleinen Teil der gestatteten Personen eine (nachrangige) Zugangsmöglichkeit vor.

Geduldete Personen sowie gestattete Personen mit einem migrationsrechtlichen Beschäftigungsverbot nach § 61 AsylG bleiben von den Integrationskursen und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ausgeschlossen, da weiterhin eine Arbeitsmarktnähe gefordert wird. Dies betrifft v.a. Asylsuchende, die verpflichtet sind, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben in den ersten neun Monaten ihres Aufenthaltes. Daneben wird auch bei gestatteten Personen mit Arbeitsmarktzugang an der Bedingung der sog. „positiven Bleibeperspektive“ festgehalten. Denn weiterhin sollen nur Asylsuchende, „bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“ einen Zugang zu den entsprechenden Kursen erhalten.

Und auch Schutzsuchende aus der Ukraine mit einer AE nach § 24 AufenthG haben nur nachrangigen Zugang zu Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Plätze.

Die angestrebte Neuregelung widerspricht dem Koalitionsvertrag. Sie ist zudem ungeeignet, um das in der Entwurfsbegründung erklärte Ziel der Erleichterung der Beschäftigungsaufnahme und der Reduktion bzw. Vermeidung von Sozialleistungsbezug zu erreichen. Gerade für Asylsuchende, die noch in der Erstaufnahmeeinrichtung leben und noch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben,

kann der Besuch eines Integrationskurses ein wichtiger Bestandteil zum Ankommen und zur Schaffung einer Alltagsstruktur darstellen.

Die §§ 44 und 45a AufenthG sind dahingehend zu ändern, dass alle Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, unabhängig vom Herkunftsland und der Bleibeperspektive, einen gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu den Kursen erhalten. Hierzu bedarf es u.a. einer entsprechenden Erweiterung des § 44 Abs. 1 AufenthG sowie einer Streichung des § 44 Absatz 4 AufenthG.

Darüber hinaus bedeutet eine Öffnung der Integrationskurse einen steigenden Organisations- und Verwaltungsaufwand für die durchführenden Integrationskursträger. Für die dauerhafte Sicherstellung eines bedarfsgerechten Integrationskursangebots muss dieser Aufwand finanziell aufgefangen werden. Eine auskömmliche Finanzierung der Träger ist daher sicherzustellen. Die Erhöhung des Kostenerstattungssatzes ist eine Möglichkeit, die jedoch für Kursteilnehmer*innen keine Nachteile mit sich bringen sollte.

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Abschaffung von Arbeitsverboten sollte sofort geregelt werden, um das Ziel der erleichterten Beschäftigungsaufnahme in der Praxis tatsächlich zu erreichen.

5. § 53 Abs. 3a i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 2 – Verschärfte Ausweisung von international Schutzberechtigten

Mit dem Gesetzesentwurf werden Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie subsidiär Geschützte im Hinblick auf ihren besonderen Ausweisungsschutz rechtlich gleichgestellt. Für alle drei Personengruppen wird der Ausweisungsschutz abgesenkt, eine Ausweisung soll künftig bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung und somit aus generalpräventiven Gründen zulässig sein. Nach geltendem Recht dürfen Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge nur ausgewiesen werden, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr anzusehen sind oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, weil sie wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurden. Subsidiär Schutzberechtigte dürfen bislang nur ausgewiesen werden, wenn sie schwere Straftaten begangen haben oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit Deutschlands darstellen.

Die geplante erneute Verschärfung des Ausweisungsrechts – insbesondere für anerkannte Schutzberechtigte – ist dem Koalitionsvertrag nicht zu entnehmen und weder erforderlich noch verhältnismäßig. Das Ausweisungsrecht wurde aufgrund von menschenrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben 2016 grundlegend reformiert. Diese Reform wurde von Fachleuten und der Richterschaft als gelungen und insbesondere ausgewogene angesehen. Bereits mit dem Zweiten Ausreisepflichtgesetz 2019 wurde dann das Schutzniveau für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge weiter abgesenkt – „auf das Minimum der völker- und europarechtlichen Vorgaben“, wie die Gesetzesbegründung ausdrücklich formuliert

(BT-Drs. 19/10047, S. 34). Die vorgeschlagene weitere Reduzierung des Schutzniveaus bringt nicht nur das im Jahr 2016 angestrebte ausgewogene Verhältnis zwischen Ausweisungsinteresse des Staates und dem Individualinteresse des Betroffenen in eine noch größere Schieflage, als dies seit 2019 ohnehin der Fall ist. Es legt mit Art. 24 der Qualifikationsrichtlinie auch einen falschen Maßstab zugrunde: denn bei der Ausweisung geht es nicht wie im Fall des Art. 24 Qualifikations-RL allein um einen Titelversagungsgrund, sondern um eine Ausreisepflicht sowie Einreisesperre.

Die geplanten Verschärfungen des Ausweisungsrecht sind folglich zu streichen.

6. § 62 Weitere Ausweitung der Abschiebungshaft

Der Referentenentwurf sieht vor, die maximale Höchstdauer der Abschiebungshaft für Straffällige beim Vorliegen bestimmter Ausweisungsinteressen von 3 Monaten auf 6 Monate zu verlängern. Bis auf den Fall des § 54 Abs. 2 Nr. AufenthG handelt es sich dabei um Fälle rechtskräftiger Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH, wonach eine im Anschluss an die Untersuchungs- oder Strafhaft notwendige Abschiebungshaft auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werden und die für eine Abschiebung erforderlichen Maßnahmen bereits während der Untersuchungs- und Strafhaft getroffen werden müssen³ sowie den grundsätzlichen Beschleunigungsgrundsatz, erscheint insbesondere die Ausweitung der Abschiebungshaft im Anschluss an eine Strafhaft unzulässig.

Darüber hinaus dürfte ein Verstoß gegen die in der Begründung zitierten Entscheidungen des BVerfG⁴ vorliegen. Aus diesen Entscheidungen folgt, dass es unverhältnismäßig wäre, die Haft anzuordnen, wenn eine Abschiebung absehbar nicht durchführbar ist. Warum Abschiebungshindernisse, die weder während einer Untersuchungs- und/oder Strafhaft noch während einer sich anschließenden dreimonatigen Sicherungshaft aus dem Weg geräumt werden konnten, während einer weiteren dreimonatigen Freiheitsentziehung beseitigt werden könnten, erschließt sich aus der Gesetzesbegründung nicht.

Die geplante Ausweitung der Abschiebungshaft hat folglich zu unterbleiben. Stattdessen sollte die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Regelung geschaffen werden, dass Kinder und Jugendliche nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen und eine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung in Fällen von Abschiebungshaft eingeführt werden. Damit Abschiebungshaft tatsächlich – wie gesetzlich und europarechtlich vorgesehen – zur ultima ratio wird, sollte eine Liste mit konkreten Alternativen zur Abschiebungshaft entwickelt werden, die die Ausländerbehörden in jedem Fall vor dem Stellen eines Haftantrages prüfen müssen.

³ BGH, Beschl. v. 25.3.2010 – V ZA 9/10, Rn. 22 m.w.N.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 29. Februar 2000 – 2 BvR 347/00.

7. § 104c Chancen-Aufenthaltsrecht

Geduldeten, die sich am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, soll eine einjährige, nicht verlängerbare Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt werden. Lebensunterhaltssicherung und Identitätsklärung werden dabei nicht vorausgesetzt, wohl aber die Vorlage eines Passes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.

Die Einführung eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts, während dessen Laufzeit die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG geschaffen werden können, ist grundsätzlich begrüßenswert und entspricht den Forderungen des Paritätischen Gesamtverbandes.

Damit das erklärte Ziel der Regelung erreicht werden kann, Kettenduldungen zu beenden und positive Anreize für die Identitätsklärung sowie die Integration der betroffenen Menschen zu schaffen, bedarf es aber erheblicher Korrekturen des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

a) Anrechenbare Voraufenthaltszeiten

Hinsichtlich der geforderten Voraufenthaltszeiten erschließt sich nicht, weshalb nur Zeiten des Besitzes einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (§§ 22-25b AufenthG) auf den fünfjährigen Voraufenthalt angerechnet werden sollen. Dies schränkt den begünstigten Personenkreis unnötig ein und deckt sich zudem nicht mit den entsprechenden Regelungen der Anschlussnormen nach den §§ 25a und b AufenthG, in die das Chancen-Aufenthaltsrecht münden soll. Sowohl bei § 25a AufenthG, als auch bei § 25b AufenthG werden Zeiten des Besitzes sämtlicher Aufenthaltserlaubnisse, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltswitzweck, angerechnet.

Vor dem Hintergrund der nicht nachvollziehbaren Einschränkung gegenüber den bestehenden Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und b AufenthG sind in § 104c Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AufenthG-E die Wörter „aus humanitären Gründen“ zu streichen.

Daneben fehlt es in § 104c AufenthG-E an einer gesetzlichen Klarstellung, dass auf den fünfjährigen Voraufenthalt auch die Zeiten einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60a i.V.m. § 60b AufenthG) anzurechnen sind. Gemäß § 25b Abs. 7 AufenthG-E sollen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht heraus explizit auch die Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität anrechenbar sein. Laut Entwurfsbegründung zu § 25b Abs. 7 AufenthG-E wird mit „dieser „Ausnahmeregelung“ [...] der Gedanke des Chancen-Aufenthaltsrechts konsequent fortentwickelt, weil es andernfalls zu Wertungswidersprüchen käme (...)“. Neben der Schaffung einer verlässlichen Perspektive für geduldetete Personen dient das Chancen-Aufenthaltsrecht auch dazu, positive Anreize zur Identitätsklärung zu schaffen. Diese Anreizwirkung sowie das Chancen-Aufenthaltsrechts im Allgemeinen werden konterkariert, wenn es keine gesetzliche Regelung zur Anrechenbarkeit der Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität auf den erforderlichen Voraufenthalt gibt. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass diese Zeiten zwar bei einem Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG berücksichtigt werden sollen, nicht aber bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E.

In § 104c Abs. 1 AufenthG-E ist folgender Satz 2 einzufügen: „Auf die erforderlichen Zeiten des Satz 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.“

b) Stichtagsregelung

Laut Koalitionsvertrag soll das Chancen-Aufenthaltsrecht der bisherigen Praxis der Kettenduldungen entgegengesetzt werden. Dieser Gedanke wird auch in der Entwurfsbegründung aufgenommen. Dort heißt es: „Die bisherige Praxis der Erteilung von sogenannten „Kettenduldungen“ ist integrationshemmend und verursacht bei den zuständigen Behörden hohen Aufwand. Es sollen positive Anreize für die Integration und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langfristig in Deutschland aufhältige Menschen soll verlässlicher werden, wenn diese bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen. Durch das mögliche Hineinwachsen in ein Aufenthaltsrecht soll im Ergebnis auch die hohe Zahl der Geduldeten deutlich reduziert, und die Ausländerbehörden sollen von der immer wieder erforderlichen Verlängerung von Duldungen entlastet werden.“ (S. 9)

Um diese Ziele dauerhaft zu erreichen, bedarf es eines stichtagsunabhängigen Chancen-Aufenthaltsrechts, um der Praxis der Kettenduldungen und der damit verbundenen Schwierigkeiten für die Betroffenen sowie dem Aufwand für die Ausländerbehörden auch in Zukunft etwas entgegenzusetzen.

Der Stichtag 1. Januar 2022 ist deshalb ersatzlos zu streichen, hilfsweise sollte zumindest anstelle des 1. Januars 2022 der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes als Stichtag festgelegt werden.

c) Absehen von der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

Bei den Ausnahmen von den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG fehlt die explizite Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG, also eine Ausnahme von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG. Da das Chancen-Aufenthaltsrecht u.a. dazu dient, die Identitätsklärung während der einjährigen Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis nachzuholen, kann auch die Vorlage des Passes erst später erfolgen.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden ist § 104c Abs. 1 Hs. 1 AufenthG-E wie folgt zu fassen: „Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nr. 1a, Nr. 4 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (...)“.

d) Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung

Neben dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (sog. „Loyalitätserklärung“) sieht der Referentenentwurf zusätzlich ein Bekenntnis „zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland“ vor. In der Begründung wird angeführt, dass dieses zusätzliche Bekenntnis ein Bekenntnis zu den „grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaates“

umfasse. Aus unserer Sicht stellt dies eine unnötige Doppelung dar. So umfasst das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stets auch ein Bekenntnis zum Rechtsstaatsprinzip. Hinzu kommt, dass ein „Bekenntnis zur Rechts- und Gesellschaftsordnung“ in dieser Form an keiner anderen Stelle des Aufenthaltsgesetzes gefordert wird. Vielmehr wird, bspw. bei der Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG, ein Nachweis über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung gefordert. Damit ist jedoch in der Regel das Bestehen des Tests „Leben in Deutschland“ gemeint. Die aktuelle Formulierung könnte vor diesem Hintergrund dazu führen, dass Ausländerbehörden in der Praxis auf einen solchen expliziten Nachweis bestehen. Dies widerspricht jedoch nicht nur dem Wortlaut des Referentenentwurfs, sondern auch der Formulierung im Koalitionsvertrag, wonach lediglich ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gefordert werden soll

Aufgrund der beschriebenen Doppelung sowie der möglichen Unsicherheiten in der Praxis ist der Zusatz „und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland“ in § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG-E ersatzlos zu streichen.

e) Straffälligkeitsgrenzen

Der Ausschluss von Menschen mit strafrechtlichen Verurteilungen ist in § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E deutlich restriktiver gefasst als in den §§ 25a und 25b AufenthG. Ausgeschlossen sind demnach sämtliche Personen, die wegen einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bzw. bei Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Aufenthalts- oder Asylgesetz von bis zu 90 Tagessätzen unschädlich sind.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist hingegen nur dann gesetzlich ausgeschlossen, wenn die Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten bzw. einer Jugendstrafe ohne Bewährung von mind. einem Jahr verurteilt worden ist.

§ 25a Abs. 1 AufenthG beinhaltet zudem keinen expliziten Ausschlussgrund bei strafrechtlichen Verurteilungen. Hier wird ein möglicher Ausschluss von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an straffällig gewordene junge Menschen über die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG geregelt. Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis im Regelfall nicht erteilt werden, wenn ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt.

Da § 104c AufenthG-E als eine Art Vorstufe zu den §§ 25a und b AufenthG konzipiert ist, erschließt sich dieser restriktivere Ausschluss von Personen mit strafrechtlichen Verurteilungen nicht. Analog zu dem Versagungsgrund in § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist in § 104c AufenthG-E die Straffälligkeitsgrenze mit Blick auf das Chancen-Aufenthaltsrecht anzupassen.

f) Identitätstäuschung oder Falschangaben in der Vergangenheit

Nach dem Wortlaut des Referentenentwurfs darf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden, wenn die Abschiebung aufgrund eigener Falschangaben oder aufgrund eigener Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit „ausgesetzt

ist“. Die im Entwurf gewählte Präsensformulierung verdeutlicht, dass es sich hierbei um aktuelle Falschangaben oder Täuschungshandlungen handelt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch aufrechterhalten werden. Eine gleichlautende bzw. ähnliche Formulierung findet sich auch bei den Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und b AufenthG. Nicht nachvollziehbar ist daher, dass in der Begründung zum Referentenentwurf die Vergangenheitsform gewählt wird. Eine solche Auslegung der Norm könnte dazu führen, dass eine Vielzahl von Personen nicht in den Anwendungsbereich der Norm fällt, weil in der Praxis oft vorschnell Täuschungshandlungen unterstellt werden, wenn eine Identitätsklärung nicht möglich ist.

Um möglichen künftigen Praxisproblemen entgegen zu wirken, ist der im Koalitionsvertrag nicht vorgesehene Ausschlussgrund zu streichen. Zumindest muss durch die Ergänzung des Wortes „nachweislich“ klargestellt werden, dass die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast dafür hat, dass die Abgaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit unzutreffend sind oder eine Täuschung hierüber vorliegt.⁵ Darüber hinaus ist die Gesetzesbegründung entsprechend der gewählten Präsensformulierung im Wortlaut anzupassen um klarzustellen, dass in der Vergangenheit liegende Ereignisse keine Rolle spielen dürfen.

g) Verlängerung

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart sieht der Referentenentwurf vor, dass die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt wird. Dieses Jahr soll dazu dienen, insbesondere die Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung sowie der Identitätsklärung nachzuholen, um im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a und b AufenthG zu erlangen. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Die fehlende Verlängerungsoption dürfte in der Praxis dazu führen, dass ein beachtlicher Teil der vom Chancen-Aufenthaltsrecht eigentlich Begünstigten voraussichtlich nach dem einen Jahr zurück in die Duldung fallen wird. Denn nicht allen Menschen wird es gelingen, innerhalb von 12 Monaten sämtliche Voraussetzungen der §§ 25a und b AufenthG zu erfüllen.

Insbesondere die Identitätsklärung, sowie die für die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 25a und b AufenthG zusätzlich erforderliche Erfüllung der Passpflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) können in der Praxis deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. In der Regel bedarf es für die Passausstellung zunächst die Vorlage von anderweitigen Identitätsdokumenten, die häufig erst noch über Dritte im Herkunftsstaat beschafft werden müssen. Je nach Herkunftsland und individueller Situation nimmt allein die Beschaffung der notwendigen Identitätsdokumente einen gewissen Zeitraum in Anspruch. Dies hängt zum einen von dem Meldewesen in den jeweiligen Herkunftsstaaten ab. Zum anderen auch davon, ob die Person noch über Kontakte zu Verwandten oder Bekannten im Herkunftsland verfügen oder eine*n Vertrauensanwält*in beauftragen müssen.

⁵ So auch die Rechtsprechung bei Arbeitsverboten, vgl. etwa OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.8.2006 – 7 MW 36/06 – asyl.net M8720.

Für die Passbeantragung selbst ist dann eine Terminvereinbarung bei der jeweiligen Botschaft erforderlich. Auf die Terminvergabe haben die betroffenen Personen keinen Einfluss. Auch die Bearbeitungsdauer der Passanträge unterscheidet sich von Botschaft zu Botschaft, sodass der gesamte Prozess der Identitätsklärung bis zur tatsächlichen Aushändigung des Passes durchaus in vielen Fällen mehr als 12 Monate betragen kann.

Auch der (unfreiwillige) Verlust des Arbeitsplatzes, kurz vor Ablauf des einen Jahres, ist in der Praxis durchaus denkbar.

Um sicherzustellen, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht der bisherigen Praxis der Kettenduldungen tatsächlich etwas entgegengesetzt, ist eine zumindest einmalige gesetzliche Verlängerungsoption in § 104c AufenthG-E zu schaffen. Insbesondere, wenn Personen alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben und in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, dass die Personen die Voraussetzungen der §§ 25a und b AufenthG erfüllen wird.

§ 104c Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AufenthG-E sieht zudem vor, dass die Aufenthaltserlaubnis „nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG verlängert werden“ kann. Eine gesetzlich geregelte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG fehlt hingegen. Sowohl der Koalitionsvertrag, als auch die Begründung zum Referentenentwurf verdeutlichen, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Brückenfunktion zu beiden bestehenden Bleiberechtsregelungen darstellen soll. So dient die Aufenthaltserlaubnis auf Probe laut Entwurfsbegründung dazu „in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erfüllen“.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum im Anschluss an das Chancenaufenthaltsrecht nicht auch andere Aufenthaltstitel erteilt werden sollten, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Einschränkung „und kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25b verlängert werden“ sollte aus diesem Grund ersatzlos gestrichen werden.

h) Keine Fiktionswirkung bei Antrag auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis

Mit § 104c Abs. 1 S. 5 AufenthG-E wird im Falle der Beantragung einer anderen Aufenthaltserlaubnis als der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen. Diese Abweichung von der sonst üblichen Systematik des AufenthG ist nicht nachvollziehbar. Sofern Personen während des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis auf Probe die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erfüllen sollten, besteht die Gefahr, dass die Personen nach einem Jahr in die Duldung fallen, obgleich sie die Voraussetzungen für ein anderweitiges Aufenthaltsrecht erfüllen und dieses rechtzeitig beantragt haben. Insbesondere vor dem Hintergrund der starken Auslastungen der Ausländerbehörden und der damit verbundenen langen Wartezeiten ist es nicht hinnehmbar, dass die Personen in diesen Fällen in eine Duldung zurückfallen.

§ 104c Abs. 1 S. 5 AufenthG-E ist daher ersatzlos zu streichen.

i) Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Familienangehörige

Der Einbezug der Kernfamilienangehörigen unabhängig von der eigenen Voraufenthaltszeit ist zu begrüßen. Begrüßenswert ist insbesondere auch der Einbezug volljähriger Kinder, sofern diese bei Einreise minderjährig gewesen sind und noch in häuslicher Gemeinschaft mit dem stammberechtigten Elternteil leben.

Allerdings ist die Regelung des § 104c Abs. 2 S. 1 AufenthG-E restriktiver gefasst als die Regelung zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen nach § 25b Abs. 4 AufenthG. Während § 25b Abs. 4 AufenthG das Bestehen einer „familiären Lebensgemeinschaft“ voraussetzt, wird beim Chancen-Aufenthaltsrecht eine „häusliche Lebensgemeinschaft“ gefordert.

Im Unterschied zur häuslichen Lebensgemeinschaft, welche das gemeinsame Zusammenwohnen in einer Wohnung voraussetzt, können bei einer familiären Lebensgemeinschaft ausnahmsweise auch Fallkonstellationen berücksichtigt werden in denen die Familienangehörigen nicht in einer Wohnung leben. Entscheidend ist vielmehr, dass trotz getrennter Wohnungen eine familiäre Beistands- und Betreuungsgemeinschaft besteht. Dies kann zum Beispiel bei berufs- oder ausbildungsbedingten räumlichen Trennungen der Fall sein. In der Praxis betrifft dies aber vor allem auch Kinder von getrenntlebenden Eltern, die bei einem Elternteil wohnen und dennoch eine familiäre Lebensgemeinschaft zum anderen Elternteil besteht. Bei geduldeten Familien, die in der Vergangenheit (fluchtbedingt) zeitlich versetzt nach Deutschland eingereist sind, kann es zudem aufgrund von Wohnsitzauflagen zu Fallkonstellationen kommen, in denen die Familien über längere Zeit räumlich getrennt leben müssen.

Vor diesem Hintergrund ist auch in § 104c Abs. 2 AufenthG-E, wie bei § 25b Abs. 4 AufenthG, auf eine familiäre Lebensgemeinschaft abzustellen.

j) Ausschluss bei Straffälligkeit von Familienangehörigen

Der Ausschluss der Gesamtfamilie vom Chancen-Aufenthaltsrecht, sofern ein Familienmitglied strafrechtlich verurteilt wurde, ist abzulehnen. Zum einen stellt dies eine restriktivere Regelung als bei den bestehenden Bleiberechtsregelungen dar. Bei den §§ 25a und b AufenthG sind lediglich die Familienmitglieder von der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, die in eigener Person wegen einer Vorsatztat verurteilt worden sind, nicht jedoch die gesamte Familie. Da das Chancen-Aufenthaltsrecht als Vorstufe zu den bestehenden Bleiberechtsregelungen konzipiert ist, ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine strengere Regelung gelten soll. Zum anderen bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die Gesamtfamilie für ein Fehlverhalten einzelner Familienmitglieder in Haftung zu nehmen. Es ist fraglich, ob ein solch weitgefasster Ausschluss mit Art. 6 GG und dem daraus resultierenden Schlechterstellungsverbot von Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften vereinbar ist.

Zwar sieht § 104c Abs. 3 S. 2 AufenthG-E eine Härtefallregelung vor. Die Praxis zeigt jedoch, dass Härtefallregelungen in der Regel sehr unterschiedlich angewandt werden, insbesondere, wenn die Härtegründe weder im Gesetzeswortlaut noch in der

Begründung näher definiert werden. Eine bundesweit uneinheitliche Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts in der Praxis dürfte die Folge sein.

§ 104c Abs. 3 AufenthG ist ersatzlos zu streichen.

k) Rechtsanspruch statt Ermessen bzw. Regelerteilung

Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages muss bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c bestehen. Der Gesetzesentwurf sieht hingegen nur einen Regelerteilungsanspruch vor, der erheblichen Spielraum für die Annahme von atypischen Fällen öffnet, die eine Erteilung der AE verhindern würde. Daneben liegt ein Absehen von der Erteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG, wenn ein vorausgehender Asylantrag als offensichtlich abgelehnt wurde, ebenfalls im Ermessen der Ausländerbehörde.

In § 104c Abs. 1 S. 1 ist folglich das Wort „soll“ durch „ist“ zu ersetzen, in § 104c Abs. 1 S. 3 ist das Wort „kann“ durch „ist“ zu ersetzen.

8. Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Die Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, die 2020 nur befristet in Kraft gesetzt wurden (§§ 16d Abs. 4 Nr. 2, 17 Abs.1 und 20 Abs. 1 AufenthG), sollen entfristet und dauerhaft anwendbar bleiben.

Die vorgesehen Entfristung dieser Maßnahmen begrüßt der Paritätische ausdrücklich.

Berlin 17.06.2022